

Stellungnahme des BUND, Kreisgruppe Köln im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW für die 209. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Köln Erweiterung Rheinenergie Sportpark in Köln-Sülz zur ergänzenden Unterlage Umweltbericht

Köln, 2.5.2019

Verfasser: Dr. Helmut Röscheisen

Grundsätzliches

Der Umweltbericht entspricht nicht den Anforderungen des BauGB und muss als grob fehlerhaft bezeichnet werden. Nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB hat der Umweltbericht u.a. eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) zu enthalten. Letzteres soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Die Nullvariante ist insbesondere im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten von Interesse und wurde letztlich nicht untersucht.

9.1 Inhalte und wichtigste Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

9.1.1 Beschreibung Bestand und 9.1.3 Planung

Bereits bei der Beschreibung des Bestandes wird das seit längerem praktizierte Vorgehen deutlich, durch schrittweise Veränderungen zu versuchen, regionalplanerische Anforderungen durch zweifelhafte Nutzungen zu unterlaufen. Im aktuellen FNP wird der Bereich des Franz-Kremer-Stadions mit der besonderen Zweckbestimmung der Grünfläche mit dem Signet Sportplatz dargestellt. Jetzt soll dies auf alle bei Inkrafttreten des FNP vorhandenen Sportplätze ausgedehnt werden (...„dürfte so auszulegen sein ...). Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes soll die rechtlich zweifelhafte Lage dadurch abgesichert werden, dass für die geplanten und vorhandenen Trainingsplätze eine flächige Einfassung und die Darstellung als „Fläche für Sportanlagen“ erfolgt. Standortbezogen werden alle Sportplätze mit einem Signet „Sportplatz“ dargestellt und über einen Text zweckbestimmt. Damit wird verdeutlicht, dass es sich bei diesen Sportanlagen nicht um Stadien mit hochbaulichen Anlagen handelt. Entsprechend wird das Franz-Kremer-Stadion zur planungsrechtlichen Sicherung des Bestandes mit dem Signet „Sportanlage“ versehen und das aktuelle Signet „Sportplatz“ entfällt.

Ähnlich ist das Vorgehen beim geplanten Leistungszentrum Fußball als einer hochbaulichen Anlage. Die entsprechende Fläche wird als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO 1 Leistungszentrum Fußball“ und das bestehende Geißbockheim als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SO 2 Clubhaus“ dargestellt.

9.1.2 Beschreibung Nullvariante

Offensichtlich haben die Verfasser des Umweltberichts die Anforderungen der Nullvariante im Sinne des BauGB nicht verstanden. Wie sonst ist es zu erklären, dass die Darstellungen des Ist-Zustandes (Basisszenario) und der Nullvariante unter dem Punkt „Bestand“ zusammengefasst werden und über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes der Gleueler Wiese und ihrer Umgebung bei einer Nichtdurchführung der Planung nicht eingegangen wird!

9.5 Durch die Planung betroffene Umweltbelange

9.5.1. Natur und Landschaft

9.5.1.1 Landschaftsplan

Wie unter 9.1. beschrieben wird unter Vernachlässigung von Auswirkungen bereits erfolgter Eingriffe durch bisherige Trainingsplätze und Infrastruktur die vorgesehene Änderung des FNP als sehr kleinräumige Anpassung eingestuft. Erhaltung und Entwicklung vorhandener Grünanlagen wären zwar betroffen, würden aber nicht ausgehöhlt oder vermindert. Dies ist aber zweifellos der Fall. Schutzzweck und Entwicklungsziel des LSG 17 sind auch wegen der Vorbelastungen erheblich beeinträchtigt. Das Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in LSG ist zu beachten. Es ist völlig unverständlich, warum die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung der Änderung des FNP nicht widersprochen hat. So auch die Auffassung des Naturschutzbeirats der Stadt Köln.

9.5.1.3 Tiere

Durch die großflächige Umwandlung der offenen Bereiche der Waldwiese steht dieser Lebensraum Tieren nicht mehr zur Verfügung. Dies steht dem regionalplanerischen Ziel der Biotoperhaltung entgegen. Die Funktion der strukturreichen Waldrandbereiche wird durch den Trainingsbetrieb (Störungen in Form von Lärm, Flutlicht und Beleuchtung) erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt die Anreicherung von Plastiknanopartikeln durch Abrieb von Fasern und elastischen Füllstoffen im Boden der Umgebung und deren Aufnahme in die Nahrungskette.

9.5.2 Landschafts-Ortsbild

Erneut wird darauf verwiesen, dass der Änderungsbereich bereits weitläufig durch die genutzten Sportanlagen geprägt sei. Die geplante Erweiterung um einzelne Gebäude und Trainingsplätze führten im Bereich der offenen Wiesenflächen nur zu einer Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes. Die Wahrnehmung der Veränderung sei auf den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung beschränkt. Die gleiche Argumentation dürfte bei der Errichtung des Geißbockheims und der bisherigen Trainingsplätze verwandt worden sein. Die völlige Entwertung der

Gleueler Wiese als ursprünglicher und abgegrenzter Naturraum durch die vorgesehenen Änderungen und damit seine Zerstörung als Gebiet für eine naturnahe Erholung wird vollständig ausgeblendet.

9.5.3 Boden

Der Boden der Gleueler Wiese ist aufgrund seiner Bodenfruchtbarkeit (Regelungs- und Pufferfunktion) als besonders schutzwürdig eingestuft. Durch die geplante Versiegelung mit Kunstrasenplätzen gehen auch seine übrigen Ökosystemdienstleistungen wie CO₂-Speicher, Regulierung des Wasserhaushaltes, Artenvielfalt) verloren. Nach dem geotechnischen Bericht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens besteht der Oberboden im Bereich der Wiesenfläche aus einer 25-35 cm mächtigen Auffüllungsschicht aus tonigem, sandigem und kiesigen Schluff mit Humusanteil und bereichsweise Ziegelbruch. Im östlichen Teil der geplanten Trainingsfelder folgt darunter aufgefüllter, mineralischer feinkörniger und gemischtkörniger Boden mit Mächtigkeiten von ca. 55-130 cm. Stellenweise besteht die Auffüllung auch aus Bauschutt und Schlacke mit Sand-Kies-Schluffbeimengungen. Wenn nun der als besonders schutzwürdig eingestufte Boden der Gleueler Wiese wegen des Auffüllungsmaterials im Untergrund und der bestehenden Nutzung der Fläche als Grünfläche bzw. Sportstätte so geprägt sei, dass eine gewisse Beeinträchtigung der natürlichen Bodeneigenschaft vorläge, soll diese Schlussfolgerung offensichtlich von der Schwere des Eingriffs ablenken. Zurecht wird im Umweltbericht darauf verwiesen, dass der Verlust an naturnaher, unbefestigter Bodenstruktur negativ zu bewerten ist und auch bei einer Umwandlung eines bisherigen Kunstrasenplatzes in einen Gebrauchsrasen die beeinträchtigte Bodeneigenschaft sich nur langfristig erholen kann.

9.5.4.1 Grundwasser

Der Änderungsbereich befindet sich auf der vorgesehenen Fläche für das geplante Trinkwasserschutzgebiet Hürth-Efferen und ist als Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion eingestuft. Die Flächen sind vor Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdung der Gewässer führen können. Nach Angaben des Umweltberichts wird dort nicht mit grundwassergefährdenden Stoffen hantiert. Eine Gefährdung der Grundwasserqualität könne daher ausgeschlossen werden. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Nach Untersuchungen des Fraunhofer-Instituts für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik Umsicht in Oberhausen vom Juni 2018 gelangen in Deutschland jährlich pro Kopf 4.000 g primäres Mikroplastik in die Umwelt, davon stammen 131,8 g aus den Verwehungen von Sport- und Spielplätzen, insbesondere Fußball-Kunstrasenplätze. Die Ursache liegt im Abrieb der Kunstfasern und vor allem der Auswaschung und Freisetzung des häufig zur Stabilisierung der Kunstfasern eingesetzten Gummigranulats. Die bei den geplanten Trainingsplätzen zur Anwendung kommende rigole Versickerung weist nur eine begrenzte Reinigungsleistung auf. Eine entsprechende Schadstoffbelastung des Grundwassers mit Mikroplastik kann daher nicht ausgeschlossen werden.

9.5.5 Klima, Kaltluft/Ventilation

In diesem Abschnitt zeigen sich die Auswirkungen der fehlenden Ausführungen zur Nullvariante besonders deutlich. Unter Verweis auf das nicht detailliert dargestellte umweltmeteorologische Gutachten von Dr. Düttemeyer wird die erhebliche Bedeutung des Äußeren Grüngürtels und des Änderungsbereiches als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet zur Minderung des negativen Kleinklimas der umliegenden Stadtteile betont. Durch die Umwandlung in Kunstrasenplätze entfallen diese Funktionen. Gleichwohl werden bei der Bewertung durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Konflikte festgestellt. Die klimatischen Veränderungen beschränkten sich auf die geplanten Trainingsplätze und die Flächen der unmittelbaren Umgebung. Diese Einschätzung steht im Widerspruch zu den Aussagen der Klima-Planungshinweiskarte der Stadt Köln. Danach sorgen die Kaltluftflüsse aus den klimaaktiven Bereichen des Äußeren Grüngürtels und der weiteren Umgebung für eine Verminderung der innerstädtischen Wärmebelastung. Vor allem über Radiale und den Rhein gelangen die Kaltluftströme in die Stadt. Auch die Umgebung der Gleueler Wiese gehört zu diesen Radialen. Bereits durch die Errichtung des Geißbockheims, des Franz-Kremer-Stadions sowie der vorhandenen Kunstrasenplätze und der übrigen Infrastruktur wurden Flächen für den klimaökologischen Ausgleich beseitigt. Vor diesem Hintergrund ist jede weitere Einschränkung der Frisch- und Kaltluftproduktion angesichts der spürbarer werdenden Auswirkungen des Klimawandels nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass der Alternativstandort Marsdorf im Gegensatz zum Änderungsbereich nicht als Klasse 5 und damit stark klimaaktiv, sondern überwiegend lediglich in Klasse 3, belastete Siedlungsfläche eingestuft ist.

9.5.6.1 Lärm

Durch die Nutzung der geplanten Einrichtungen kommt es zu einer Erhöhung der Sportlärmissionen und damit auch zur Erhöhung der Sportlärmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten. Das Franz-Kremer-Stadion befindet sich ca. 500 m, die bestehenden und geplanten Trainingsplätze ca. 200 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Zudem gibt es auf der gegenüberliegenden nördlichen Seite der Militärringstraße eine Kleingartenanlage. Bei ihr wurde wegen der Vorbelastung durch Verkehrslärm ein Immissionsrichtwert entsprechend einem MI-Gebiet zugrundegelegt.

Nach den schalltechnischen Untersuchungen steigen die Beurteilungspegel an den untersuchten Immissionsorten um 0,2-8,8 dB(A)! Eine Überschreitung der Richtwerte der 18. BImSchV liegt außerhalb der Ruhezeiten für die Max-Scheler-Straße 16 mit zusätzlich 0,3 dB(A) vor. Innerhalb der Ruhezeiten ergibt sich eine Überschreitung der Richtwerte an der Morbacher Str. 2, der Berrenrather Straße 549 sowie der Max-Scheler-Straße 16 von 0,6-2,3 dB(A). Wegen der Vorbelastungen beläuft sich die durch die Flächennutzungsplanänderung verursachte Erhöhung auf 0,2-0,6 dB(A). Bei der Nutzung der Kleinspielfelder wird mit einem zusätzlichen Straßenverkehr von maximal 250 Fahrten pro Tag gerechnet. Angesichts der erheblichen Vorbelastung des Straßenverkehrs läge die Zunahme unter der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs.

Typischerweise wird bei der Bewertung der Lärmsituation zwar durch die Änderung des FNP die Zunahme von Sportlärm-Emissionen und marginal von Verkehr angesprochen. Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV würden aber an einzelnen Immissionsorten nur geringfügig überschritten und dies insbesondere aus der Vorbelastung bestehender Sportanlagen innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches. Damit sei die Planung mit den Schutzansprüchen der Nachbarschaft vereinbar. Diese weitere Verschlechterung der Lärmsituation könnte bei einer Nichtdurchführung der Planung vermieden werden.

9.5.9 In Betracht kommen anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

In der BUND-Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Erweiterung des RheinEnergieSportparks in Köln-Sülz vom 1.4.2016 wurde auf die mangelhafte Alternativenprüfung hingewiesen. Das Planungsrecht ist mit lediglich zwei Unterpunkten gegenüber qualitätswirksamen und funktionalen Standortfaktoren mit acht Unterpunkten deutlich unterbewertet. Statt eines Gewichtungsfaktors von 1,5 hätte ein solcher von vier zugrundegelegt werden müssen, um beide Bereiche gleich zu bewerten.

Hinzu kommt, dass biotische Faktoren unberücksichtigt blieben! Werden aber die Kriterien Biotopqualität, Lebensraum für Tiere, Bodengüte und klimatische Funktion in eine Alternativstandortbewertung einbezogen, muss der Standort Marsdorf dem RheinEnergieSportpark eindeutig vorgezogen werden.